

Fortbildungspflicht und Fortbildungsanerkennung

Ingenieurinnen und Ingenieure nehmen mit hohem Verantwortungsbewusstsein komplexe Berufsaufgaben wahr, die eine unmittelbare Relevanz für Umwelt, Leben, Gesundheit und Eigentum haben. Hohe fachliche Kompetenz als Grundlage für das Vertrauen in die Ingenieurleistung ist deshalb unerlässlich.

Die Bewahrung und Erweiterung der persönlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten kommt dem Auftraggeber zugute, da er auf eine qualifizierte Beratung vertrauen kann. Die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung ist damit die Grundlage für die Sicherung der Qualität von Ingenieurdienstleistungen, dauerhaft erfolgreiche Berufsausübung und berufliche Fortentwicklung.

Fortbildungspflicht für Ingenieure

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung der Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Erbringung von Ingenieurleistungen durch die Verankerung der Fortbildungspflicht im Baukammergesetz (BauKaG) besonders hervorgehoben. Diese Verpflichtung findet sich im Leitbild der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wieder und wird mit Förderung der Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitglieder unterstrichen.

Mit der Fort- und Weiterbildungsordnung wurde der Rahmen dafür geschaffen, dass die bereits bestehende und für die meisten ohnehin selbstverständlich wahrgenommene Fortbildungspflicht präzisiert und durch Anerkennung und Gutschrift von Fortbildungspunkten nachweisbar dokumentiert wird.

Fortbildungskonto für Kammermitglieder

Für alle Kammermitglieder wird seit Januar 2009 ein „Fortbildungskonto“ geführt. Das Soll der Fortbildung innerhalb eines Kalenderjahres beträgt für alle Kammermitglieder 16 Zeiteinheiten je 45 Minuten (12 Zeiteinheiten für die Kalenderjahre 2009 – 2013).

Das Soll der Fortbildung kann nachgewiesen werden durch den Besuch anerkannter Fortbildungen (ingenieurtechnische Fortbildung) alleine oder durch die Kombination von

- mindestens 8 Zeiteinheiten für anerkannte Fortbildungen (ingenieurtechnische Fortbildung) und
- weitere 8 Zeiteinheiten (bisher 4 Zeiteinheiten) durch allgemein berufsbezogene Fortbildungen oder z.B. durch das Studium von Fachliteratur, wobei maximal 4 Zeiteinheiten durch das Studium von Fachliteratur anrechenbar sind.

Kammermitglieder, die in einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu führenden Liste bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind (z.B. bauvorlage- oder nachweisberechtigte Ingenieure, Prüfsachverständige, Sachverständige nach AVEn) haben sich zur Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht innerhalb eines Kalenderjahres mit mindestens 4 Zeiteinheiten qualifikationsgebunden für die jeweilige/n Listeneintragung/en fortzubilden. Die qualifikations- bzw. fachgebundene Fortbildung wird jedoch auf die allgemein verpflichtenden 16 Zeiteinheiten angerechnet.

Anerkennung von Fortbildungen – Online-Seminar- und Veranstaltungskalender

Die Anerkennung ingenieurtechnischer Fortbildungen durch die Kammer erfolgt qualifikations- bzw. fachgebunden – im Regelfall im Voraus – auf Antrag des Veranstalters. Anerkannt können Fortbildungen werden, die ingenieurspezifische Vorkenntnisse voraussetzen und / oder die direkt dem Erhalt und der Fortentwicklung der fachlichen Ingenieurkompetenz dienen.

Über die Anerkennung entscheidet ein Fachbeirat. Die anerkannten Seminare werden registriert und im Online-Seminar- und Veranstaltungskalender mit Filter-Funktionen geführt:

>> www.bayika.de/de/fortbildungsanerkennung/kalender.php

Ausgeschlossen von dem vorgenannten Anerkennungsverfahren sind die allgemein berufsbezogenen Fortbildungsangebote, die z.B. Wissen im Bereich der Persönlichkeitsbildung bzw. der „Soft-Skills“ vermitteln oder die dem individuellen Fortbildungsbedarf dienen. Da diese Fortbildungen jedoch als Ergänzung zur ingenieurfachlichen Kompetenz wichtig sind und auch zum wirtschaftlichen Erfolg der Ingenieurbüros beitragen, sind sie mit maximal 8 Zeiteinheiten (bisher 4 Zeiteinheiten) auf dem Fortbildungskonto der Mitglieder anrechenbar.

Beispiele für die Anrechnung

Die nachfolgenden Beispiele erläutern, wie die Anrechnung erfolgt bzw. die Erfüllung der Fortbildungspflicht nachgewiesen wird.

Mitglied A:

| | | | |
|----------------------------|---|--------------------------|---------------------|
| Listeneintragungen: | Bauvorlageberechtigung Sachverständige AVEn | | |
| Besuchte Seminare: | anerkannt mit Eignung Bauvorlageberechtigung | 3 | Zeiteinheiten |
| | anerkannt mit Eignung Bauvorlageberechtigung, SV AVEn | 6 | Zeiteinheiten |
| | allgemein berufsbezogenes Seminar (anrechenbar mit maximal 8 ZE) | 12 | Zeiteinheiten |
| Fortbildungskonto: | Bauvorlageberechtigung | 3 + 6 = 9 ZE | > 4 ZE ✓ |
| | Sachverständige AVEn | 6 ZE | > 4 ZE ✓ |
| | Mitgliedschaft | 3 + 6 + 8 = 17 ZE | > 16 ZE ✓ |
| Ergebnis: | Die Fortbildungspflicht ist erfüllt | | |

Mitglied B:

| | | | |
|----------------------------|--|----------------------|---------------------|
| Listeneintragungen: | Bauvorlageberechtigung Nachweisberechtigung Standsicherheit Prüfsachverständige Standsicherheit | | |
| Besuchte Seminare: | anerkannt mit Eignung Bauvorlageberechtigung, | 8 | Zeiteinheiten, |
| | anerkannt mit Eignung Nachweisberechtigung Standsicherheit und Prüfsachverständige Standsicherheit | 5 | Zeiteinheiten |
| Fortbildungskonto: | Bauvorlageberechtigung | 8 ZE | > 4 ZE ✓ |
| | Nachweisberechtigung Standsicherheit | 5 ZE | > 4 ZE ✓ |
| | Prüfsachverständige Standsicherheit | 5 ZE | > 4 ZE ✓ |
| | Mitgliedschaft | 8 + 5 = 13 ZE | < 16 ZE ✗ |
| Ergebnis: | Fortbildungspflicht ist noch nicht erfüllt, da insgesamt erst 13 anstatt 16 Zeiteinheiten erworben wurden. Die fehlenden Zeiteinheiten könnten z.B. durch Anrechnung eines allgemein berufsbezogenen Seminars oder durch Literaturstudium (max. 4 ZE) nachgewiesen werden. | | |

Fortbildungszertifikat

Auf Antrag erhalten Mitglieder der Kammer bei erfüllter Fortbildungspflicht ein Fortbildungszertifikat und ein Fortbildungslogo. Fortbildungszertifikat und -logo können z.B. bei Bewerbungen in VgV-Verfahren nützlich sein oder dürfen im Rahmen zulässiger Werbung personenbezogen verwendet werden.

Nachweise:

Mit dem Antrag müssen für

- anerkannte, ingenieurtechnische Fortbildungen Kopien der Teilnahmebescheinigungen und für
- allgemein berufsbezogene Fortbildungen **zusätzlich** Angaben über Fortbildungsinhalte und zeitlichen Umfang

für die besuchten Seminare vorgelegt werden.

Die bei der Ingenieurakademie Bayern erworbenen Fortbildungspunkte werden unmittelbar nach der Teilnahme dem persönlichen Fortbildungskonto zugeschrieben, eine Vorlage der Teilnahmebescheinigung entfällt in diesem Fall.

Antragsformular:

>> www.bayika.de/de/fortbildungsanererkennung/infos-mitglieder.php

Fortbildungszertifikate und Fortbildungslogos werden den Mitgliedern im Intranet zur Verfügung gestellt:

>> www.bayika.de > Intranet > Fortbildungszertifikat



Fortbildungszertifikat
der Bayerischen
Ingenieurekammer-Bau
20XX

Information und Kontakt:

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Fortbildungsanererkennung
Schloßschmidstraße 3
80639 München

Dipl.-Ing.(FH), M.Eng. Irma Voswinkel
Telefon 089 419434-29
Fax 089 419434-20
E-Mail i.voswinkel@bayika.de